



Reglement Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung

Reglement Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung

1. Zweck

Die Politische Gemeinde Wila kann Vereine und Vereinigungen (nachfolgend Vereine), welche sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Wila einsetzen, mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Sport- und Jugendvereine erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen. Mit dem vorliegenden Reglement wird die Ausrichtung von Beiträgen geregelt.

In Ergänzung zur elterlichen Fürsorge wird damit zusammen mit den Vereinen grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen eine gewisse Unterstützung geleistet und deren Integration in gesellschaftliche Strukturen gefördert.

Durch die Gemeinde Wila unterstützte Vereine müssen die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, fördern und darüber hinaus die Integration und eine gelingende Sozialisation anstreben.

Darüber hinaus kann die Politische Gemeinde Wila ortsansässige Vereine, welche sich für das soziale und gesellschaftliche Wohl der Bevölkerung einsetzen, mit einmaligen finanziellen Beiträgen unterstützen. Dazu zählen insbesondere ereignis- oder projektbezogene Beiträge und Jubiläumsgeschenke.

Die gesuchstellenden Vereine verpflichten sich zur Einhaltung des sozialen Kodex der Politischen Gemeinde Wila, wonach die Angebot der Vereine allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wila offenstehen müssen, unabhängig von nationaler, ethischer oder sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

1.1 Geltungsbereich Finanzen

Die Beiträge der Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung wird in den zwei Gruppen «einmalige finanzielle Beiträge» (ereignis- oder projektbezogene Beiträge, Jubiläumsgeschenke) und «wiederkehrende finanzielle Beiträge» (Kinder- und Jugendförderbeiträge) geregelt.

1.2 Zuständigkeiten

Für den Vollzug und Änderungen dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder, die Gesellschaftskommission und/oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

2. Vereine

2.1 Voraussetzungen

Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz der öffentlichen Beiträge sicher.

2.2 Beitragsberechtigte Vereine

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt und bei denen eine Mitgliedschaft unter Berücksichtigung von Altersvorgaben grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wila offensteht, unabhängig von nationaler, ethischer oder sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Anspruch auf Kinder- und Jugendförderbeiträge haben alle Vereine, welche die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern, zur Integration und zur Sozialisation beitragen.

Nicht beitragsberechtigt für Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements sind schul- und familienergänzende Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Hort, Spielgruppen, Mittagstische, etc.) sowie gewinnorientierte Vereine.

Die erhaltenen Förderbeiträge sind ausschliesslich für die Kinder- und Jugendförderung zu verwenden. Im Grundsatz muss die Kinder- und Jugendförderung so weit als möglich vom Verein selbst erbracht werden.

2.3 Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendförderbeiträge werden für in Vereinen aktive Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die

- im Beitragsjahr seit mindestens einem Jahr im Verein aktiv sind;
- mindestens zehn Trainings, Proben, Übungen, Wettkämpfe oder Auftritte (oder ähnliches) absolviert haben;
- im Beitragsjahr zwischen 4 und 18 Jahre alt sind, wobei der Jahrgang entscheidet;
- ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wila haben.

3. Beitragshöhe

3.1 Budgetierung

Der Gemeinderat legt jährlich im Budget einen Betrag für die Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung gemäss diesem Reglement fest. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch die Budgetversammlung.

Der Betrag für die Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung wird jährlich, mindestens aber alle vier Jahre auf Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft.

3.2 Wiederkehrende finanzielle Beiträge

Unter wiederkehrenden finanziellen Beiträgen verstehen sich die Kinder- und Jugendförderbeiträge. Der jährlich vom Gemeinderat festgesetzte Förderbeitrag wird auf alle Kinder bzw. Jugendliche, die die unter 2.3 definierten Bedingungen erfüllen, paritätisch verteilt.

Der Beitrag pro Kind bzw. pro Jugendlichem wird an den gesuchstellenden Verein ausgerichtet, unabhängig von anderen Leistungen, die der Verein sonst noch bezieht. Kinder- und Jugendförderbeiträge dürfen pro Kind bzw. Jugendlichem nur von einer Gemeinde bezogen werden.

3.3 Einmalige finanzielle Beiträge

Die Höhe der ereignis- oder projektbezogenen Unterstützungsbeiträge bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und der Eigenleistung des Vereins.

Für Vereinsjubiläen können die folgenden finanziellen Beiträge zugunsten ortsansässiger oder in Wila aktiver Vereine, unabhängig von der Art des Vereins, ausgerichtet, wobei diese entweder in Geld-, Geldwerts- oder Sachleistungen erfolgen:

25 Jahre: Fr. 500

50 Jahre: Fr. 1'000

75 Jahre: Fr. 1'500

100 Jahre: Fr. 2'000

125 Jahre: Fr. 2'500

Ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre: Fr. 3'000

4. Verfahren

4.1 Kinder- und Jugendförderbeiträge

Die Vereine legen dem Gemeinderat jeweils bis zum 10. Januar eine Übersicht der im vorangehenden Kalenderjahr beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen vor und zwar unter Angabe von:

- Name und Vorname;
- Geburtsdatum;
- Wohnort und -adresse;
- Eintrittsdatum;
- Anzahl besuchter Trainings, Proben, Übungen, Wettkämpfe oder Auftritte (oder ähnliches).

Die Gelder sind ausdrücklich im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden. Im Zweifelsfall behält sich die Gemeinde Wila vor, einen Kurzbericht über die Kinder- und Jugendförderung im Verein zu verlangen.

4.2 Einmalige finanzielle Beiträge

Schriftliche Gesuche für ereignis- oder projektbezogene Unterstützungsbeiträge gem. Ziffer 3.3, Absatz 1 sind zwecks Budgetierung bis zum 31. Juli für das Folgejahr einzureichen. Es wird ein Abschlussbericht des Vereins über die vereinbarte Verwendung der Gelder erwartet.

4.3 Gesuchstellung

Gesuche müssen von einem Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.

Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt. Für die Anträge sind die Formulare, welche auf der Webseite der Gemeinde Wila aufgeschaltet sind oder gemäss Anhang zu verwenden.

4.4 Entscheid und Auszahlung

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge (Sitzung jeweils im Januar).

Die Auszahlungen der Kinder- und Jugendförderungsbeiträge sowie der einmaligen finanziellen Beiträge erfolgen in der Regel bis spätestens 31. März des Folgejahres durch die Finanzverwaltung Wila.

4.5 Einsprachen

Einsprachen gegen das Zusprechen und/oder Ablehnen von einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Beiträgen sind ausgeschlossen.

5. Missbrauch

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Verantwortlichen der Vereine die Angaben wahrheitsgemäss nach Treu und Glauben machen. Ein Verstoss gegen die Beitragsbedingungen kann die teilweise Kürzung oder vollständige Einstellung der Förderbeiträge zur Folge haben.

Wissentliche und/oder willentliche Falschangaben haben einen dreijährigen Ausschluss des Vereins sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende finanzielle Beiträge zur Folge.

6. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement zur Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung in der Gemeinde Wila wurde am 24. Oktober 2023 durch den Gemeinderat erlassen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden «Reglement Kinder-, Jugend- und Vereinsförderung» stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Gemeinderat Wila

Simon Mösch
Gemeindepräsident

Balz Zinniker
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Antragsformular Kinder- und Jugendförderbeiträge



Gesuch für Kinder- und Jugendförderbeiträge

Name des Vereins: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verantwortliche Person: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
PLZ / Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail-Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anzahl Mitglieder 4 – 18 Jahre: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Wir bestätigen, dass

- ausschliesslich Kinder und Jugendliche vom 4. bis zum 18. Lebensjahr mit gesetzlichem Wohnsitz in Wila gemeldet werden,
- ausschliesslich Kinder und Jugendliche gemeldet werden, die mindestens zehn Trainings, Proben, Übungen, Wettkämpfe oder Auftritte (oder ähnliches) absolviert haben
- ausschliesslich Kinder und Jugendliche gemeldet werden, die seit mindestens einem Jahr im Verein bzw. der Vereinigung aktiv sind,
- allfällige Förderbeiträge ausdrücklich im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung verwendet werden.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Datum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vorname Nachname

Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- Liste der gemeldeten Kinder und Jugendlichen inkl.
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort und -adresse
 - Eintrittsdatum
 - Bestätigung, dass mindestens 10 Trainings, Proben, Übungen, Wettkämpfe oder Auftritte (oder ähnliches) besucht wurden
- Jahresprogramm
- Einzahlungsschein bzw. Bank- / Kontoverbindungen

Senden Sie das Gesuch bis spätestens 10. Januar an:

Gemeindeverwaltung Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila
oder per E-Mail an info@wila.ch

Anhang 2: Antragsformular einmalige finanzielle Beiträge



Gesuch für einmalige finanzielle Förder-Beiträge von Wilemer Vereinen

Name des Vereins: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verantwortliche Person: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
PLZ / Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail-Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art der beantragten finanziellen Unterstützung:

- Einmaliger ereignis- oder projektbezogener Beitrag* in der Höhe von **XY** Schweizer Franken

*Die Höhe des Unterstützungsbeitrags bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse (u.a. Zielgruppe, Anzahl erwartete Besucherinnen und Besucher, Beiträge Dritter, etc.) und der Eigenleistung des Vereins.

Wir bestätigen, dass

- unsere Organisation ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB ist,
 unser Mitgliederbestand mehrheitlich aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wila besteht oder einen Bezug zur Gemeinde haben,
 die erhaltenen Beiträge ausdrücklich im Rahmen des beantragten Zwecks verwendet werden.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Datum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Präsidium

Vorname Nachname

Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Unterlagen bei:

- Beschreibung des Verwendungszwecks inkl. Budgetierung
 Vereinsstatuten
 Einzahlungsschein bzw. Bank- / Kontoverbindungen

Senden Sie das Gesuch bis spätestens 31. Juli an:

Gemeindeverwaltung Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila
oder per E-Mail an info@wila.ch